



**Richtlinie der Stadt Meppen
zur Förderung des käuflichen Erwerbs
von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs**

Stand: 12.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuwendungszweck	2
§ 2	Gegenstand der Förderung	2
§ 3	Antragsberechtigte	2
§ 4	Zuwendungsvoraussetzungen	2
§ 5	Art, Umfang und Höhe der Förderung	3
§ 6	Verfahren	3

§ 1

Zuwendungszweck

Die Stadt Meppen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht rückzahlbare Zuschüsse für den käuflichen Erwerb von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs. Durch die Förderrichtlinie soll ein Anreiz geschaffen werden, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter zu vermeiden. Sie soll einen Beitrag zum Umstieg auf eine umweltfreundliche Mobilität leisten. Lastenfahrräder und Lastenpedelecs stellen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Alternative dar und können damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der **Kauf** von neuen Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs.

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.

Lastenpedelecs sind darüber hinaus nicht zulassungspflichtige einsitzige Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen elektromotorischen Hilfsbetrieb bis maximal 250 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet.

Das **Lastenfahrrad** bzw. **Lastenpedelec** muss für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

§ 3

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Meppen die für den privaten Gebrauch ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec im Gebiet der Stadt Meppen anschaffen und einsetzen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn eine Zuwendung auf Grund anderer Förderprogramme, insbesondere der Europäischen Union, des Bundes und des Landes nicht erfolgt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
2. Pro Haushalt kann ein Fahrzeug gefördert werden. Eine erneute Antragstellung kann lediglich alle drei Jahre erfolgen.
3. Die geförderten Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragsteller gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre nach Anschaffung des Fördergegenstandes auf Grund des erteilten Bewilligungsbescheides. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Verkauf vor Ablauf dieser Frist der Stadt Meppen zu melden und die Zuwendung ist in diesem Fall vollständig zurückzuzahlen. Eine Rückforderung kann ebenfalls erfolgen, wenn das geförderte Lastenfahrrad oder Lastenpedelec auf Grund eines Unfalls oder eines anderen Schadens innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann. Die Rückforderung unterbleibt jeweils, wenn die

Anschaffung eines neuen Ersatzfahrzeuges innerhalb von 6 Wochen nach Nutzungsaufgabe des Fördergegenstandes oder auch des Ersatzfahrzeuges nachgewiesen wird.

4. Der Antragsteller hat den ausgezahlten Zuschuss darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
5. Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Meppen (Ems) zurückzuzahlen.
6. Sofern die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
7. Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Meppen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Zuteilung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die Höhe der Zuwendung beträgt 25 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 500,00 €.

§ 6

Verfahren

1. Die Zuwendung ist vor dem Kauf des Lastenfahrrades oder Lastenpedelecs unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Meppen, Fachbereich Bauverwaltung, zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist unter www.meppen.de erhältlich.
2. Dem Antrag sind eine Kopie des Personalausweises zum Nachweis der Antragsberechtigung sowie ein Kaufangebot des Lastenfahrrades bzw. Lastenpedelecs beizufügen.
3. Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches erklärt.
4. Die Stadt Meppen prüft den eingereichten Antrag auf seine Förderfähigkeit. Die Bewilligung der Förderung erfolgt per Bewilligungsbescheid. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann das Fahrzeug angeschafft werden. Die Beschaffung sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen.
5. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Originalrechnungen, des Kaufvertrages sowie der Zahlungsnachweise, die umgehend nach Abwicklung des Erwerbsgeschäftes, spätestens jedoch 4 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides der Stadt Meppen, Fachbereich Bauverwaltung, vorzulegen sind.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Meppen, 17.12.2019

Gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister